



Kreisamtsblatt

des Landkreises und Landratsamtes

Kronach



Redaktion: Landratsamt Kronach, Güterstraße 18,
96317 Kronach

Das Amtsblatt erscheint in der Regel am Montag

Bezugspreis vierteljährlich 6,25 €

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 13:30 bis 15:30 Uhr sowie Donnerstag 13:30 bis 17:30 Uhr

Öffnungszeiten der Kfz-Zulassungsstelle: Montag 8:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 8:00 bis 15:30 Uhr,
Donnerstag 8:00 bis 17:30 Uhr, Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr (Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten)

Haltestellen im öffentlichen Personennahverkehr - Bahnreisende: Bahnhof Kronach - Busreisende: Landratsamt

Telekommunikation: (0 92 61) 678-0 - Fax (0 92 61) 678-2 11 - E-Mail: poststelle@lra-kc.bayern.de - Internet: <http://www.landkreis-kronach.de>

Bankverbindungen: Kreiskasse Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach: IBAN: DE94 7715 0000 0240 0500 54, BIC: BYLADEM1KUB;

VR Bank Oberfranken Mitte eG: IBAN: DE76 7719 0000 0007 1165 00, BIC: GENODEF1KU1;

Postbank Nürnberg: IBAN: DE57 7601 0085 0044 2078 51, BIC: PBNKDEFF

Kreisjugendamt Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach: IBAN: DE94 7715 0000 0240 0541 06, BIC: BYLADEM1KUB

22

30.06.2025

INHALTSVERZEICHNIS

- | | |
|--|---|
| <p>45 Bekanntmachung - Wasserrecht;
Gewässerausbaumaßnahmen zur Renaturierung der
Föritz im Bereich der Flusskilometer 3.95 - 5.50, Markt
Mitwitz, Gemarkung Schwärzdorf auf Grundlage des
Umsetzungskonzepts für Flusswasserkörper 2_F113
Antragsteller: Wasserwirtschaftsamt Kronach,
Kulmbacher Straße 15, 96317 Kronach
Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung</p> | <p>46 Abwasserverband Kronach-Süd
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025</p> <p>47 Zweckverband Wasserversorgung
Frankenwaldgruppe
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025</p> |
|--|---|

27-641/1-59/25

45

Bekanntmachung

Wasserrecht;

**Gewässerausbaumaßnahmen zur
Renaturierung der Föritz im Bereich der
Flusskilometer 3.95 - 5.50, Markt Mitwitz,
Gemarkung Schwärzdorf auf Grundlage
des Umsetzungskonzepts für Flusswasser-
körper 2_F113**

**Antragsteller: Wasserwirtschaftsamt Kronach,
Kulmbacher Straße 15, 96317 Kronach**

Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Wasserwirtschaftsamt Kronach hat mit Schreiben vom 27.05.2025 die Einleitung eines Genehmigungsverfahrens für ökologische Gewässerausbaumaßnahmen an der Föritz beantragt. Der beantragte Gewässerausbau umfasst Renaturierungsarbeiten im Bereich der Flusskilometer 3.95 – 5.50 und soll auf Grundlage des Umsetzungskonzepts für den Flusswasserkörper 2_F113 („Wasunger Bach; Föritz; Untere Föritz; Leßbach“) durchgeführt werden. Gegenwärtig wird der ökologische Zustand des Gewässers in diesem Bereich als „unbefriedigend“ eingestuft. Die geplanten Renaturierungsmaßnahmen dienen dazu, den durch die EU-Wasserrahmenrichtlinie geforderten guten ökologischen Zustand zu erreichen.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären, nicht zu besorgen sind.

Das Vorhaben wurde im Vorfeld vom Wasserwirtschaftsamt in seiner Funktion als amtlicher Sachverständiger im wasserrechtlichen Verfahren nach Nr. 7.4.5.1.1 VVWas begutachtet. Aufgrund der Lage des Vorhabens im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Föritz war dieses insbesondere in Bezug auf mögliche Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss zu beurteilen (Nr. 2.3.8 der Anlage 3 zum UVPG). Bei einer ordnungsgemäßen Bauausführung und bei Einhaltung der vom Wasserwirtschaftsamt und allen weiteren beteiligten Stellen vorgegebenen Nebenbestimmungen sind keine wesentlichen Umweltbeeinträchtigungen zu erwarten.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Kronach, 30.06.2025
Landratsamt

Klaus Löffler
Landrat

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grund der Art. 40 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und § 17 ff der Verbandssatzung in der derzeit geltenden Fassung, erlässt der Abwasserverband Kronach-Süd folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit..... **2.504.650 €**
und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit..... **2.365.800 €**
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Betriebskostenumlage (BKU)

Der durch Gebühren, Beiträge, Zuschüsse und sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf zur Finanzierung von Ausgaben des Verwaltungshaushaltes wird auf..... **1.709.750 €** festgesetzt.

Er wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Betriebskosten-Umlage „BKU“).

Der Umlegungsschlüssel ergibt sich aus § 18 Abs. 2 der Verbandssatzung.

2. Investitionskostenumlage (IKU)

Der durch Gebühren, Beiträge, Zuschüsse und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Ausgaben des Vermögenshaushaltes wird auf..... **2.091.000 €** festgesetzt.

Er wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Investitionskosten-Umlage „IKU“).

Der Umlegungsschlüssel ergibt sich aus § 18 Abs. 1 der Verbandssatzung.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf..... **300.000 €** festgesetzt.

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

Küps, 23.06.2025
Abwasserverband
Kronach-Süd

Rebhan
Verbandsvorsitzender

Das Landratsamt Kronach hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 10.06.2025, Az. 20-944/25, gemäß Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 3 Abs 1 Nr. 3 Buchst. B des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) zum Haushalt Stellung genommen.

Der Haushaltsplan wird vom Tage der Herausgabe des Kreisamtsblattes an eine Woche lang im Rathaus Küps, Am Rathaus 1, Zimmer 213, während der allgemeinen Dienststunden gem. Art. 65 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung öffentlich aufgelegt. Darüber hinaus liegen die Haushaltssatzung und die dazugehörenden Anlagen für die Dauer ihrer Gültigkeit zur Einsicht bereit.

Küps, 23.06.2025
Abwasserverband
Kronach-Süd

Rebhan
Verbandsvorsitzender

Zweckverband **47**
Wasserversorgung
Frankenwaldgruppe

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Frankenwaldgruppe in Kronach für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 und 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff GO erlässt der Zweckverband Wasserversorgung Frankenwaldgruppe folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt;

er schließt

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Kronach, Ruppen 30, den 04.04.2025
Zweckverband Wasserversorgung
Frankenwaldgruppe

Peter Ebertsch
Verbandsvorsitzender

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung Frankenwaldgruppe hat am 4. April 2025 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 erlassen. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und wurde zur rechtsaufsichtlichen Stellungnahme an das Landratsamt Kronach übermittelt.

Die Haushaltssatzung sowie der Haushaltsplan mit den dazugehörenden Anlagen kann für die Dauer Ihrer Gültigkeit in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Ruppen 30, 96317 Kronach, eingesehen werden.

Landratsamt Kronach
Löffler
Landrat

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der Erträge von	<u>2.814.400,00 €</u>
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	<u>2.170.100,00 €</u>
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	<u>+ 644.300,00 €</u>
2. im Finanzhaushalt	
a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	<u>2.522.200,00 €</u>
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	<u>1.952.400,00 €</u>
und einem Saldo von	<u>+ 569.800,00 €</u>
b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	<u>2.370.200,00 €</u>
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	<u>3.195.500,00 €</u>
und einem Saldo von	<u>./. 825.300,00 €</u>
c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	<u>0,00 €</u>
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	<u>1.419.733,00 €</u>
und einem Saldo von	<u>./. 1.419.733,00 €</u>
d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	<u>./. 1.675.233,00 €</u>

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen sind 2025 nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Umlage wird 2025 mit einem Teilbetrag von 300.000,00 € erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000 EUR festgesetzt (Art. 73 Abs. 2 GO).

